

Verordnung des Regierungspräsidiums Halle über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Alter Stolberg (Sachsen-Anhalt) und Grasburger Wiesen“, Landkreis Sangerhausen

Auf der Grundlage der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), geändert am 24.05.1994 (GVBl. LSA, S. 608) wird verordnet:

§ 1 **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Alter Stolberg (Sachsen-Anhalt) und Grasburger Wiesen“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 28 ha.

§ 2 **Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 2500 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches unweit der Ortschaft Rottleberode gelegen ist, zur sich nach Westen fortsetzenden Landschaftseinheit Alter Stolberg gehört und Teile des Krebsbaches, den Faulen Teich sowie den westlichen Teil des Schloßteiches umfaßt.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 2500 und 1 : 10.000 wird beim Regierungspräsidium Halle – obere Naturschutzbehörde – Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle und in der Gemeindeverwaltung Rottleberode, 06548 Rottleberode, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 **Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet ist als ein Teil der Gipskarstlandschaft des Südharzes durch eine Vielzahl von Verkarstungserscheinungen geprägt (Gipssteilhänge, Karsthöhle usw.), welche in dieser Häufung einmalig in Europa sind. Dem östlich vorgelagert, befinden sich menschlich beeinflusste, aber ebenfalls ökologisch wertvolle Grünlandbereiche, die zum Einzugsgebiet des Karstes zu zählen sind. Das bewegte Relief hatte stets die Bebaubarkeit sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzbarkeit stark eingeschränkt. Die verkarsteten Teile dieser Landschaft sind daher in naturnahem z. T. unberührtem Zustand. Das Gebiet schließt räumlich an das Naturschutzgebiet „Alter Stolberg“ in Thüringen an.

- (2) Bestimmendes Element sind z. T. großflächige Ausstriche stark verkarsteten weißen Gipsgesteins, das in dieser Mächtigkeit und Ausprägung in Deutschland sonst nicht vorkommt. Das bewegte Relief und die stark differenzierten geologischen Verhältnisse bewirken kleinflächig wechselnde Bodenbildungsprozesse und ziehen eine bemerkenswerte Flora und Fauna sowie strukturreiche extensive Flächennutzungen nach sich, die durch Feuchtgrünland und in kleineren Bereichen durch Streuobstwiesen geprägt ist. Von großer Bedeutung sind weiterhin die Kalkbuchenwälder auf Gips, Dolomit und Kalk sowie wärmeliebende Eichenwälder.
- Die stehenden Karstgewässer und deren ökologisch bedeutenden Ufergesellschaften sind durch extrem stark schwankende Wasserstände bis zum episodischen Trockenfallen geprägt. In Karsthohlformen finden sich auch Übergänge von Anmooren zu Nieder- und Kleinsthochmooren. Die im Schutzgebiet befindlichen Teiche stellen durch ihren hohen Röhrichtanteil, die versumpften Uferzonen sowie die Reste von Erlenbruchwald höchst wertvolle und schützenswerte Biotope dar, die eine bemerkenswerte Artenvielfalt bedingen. Gleichzeitig stellen sie ebenso wie der Krebsbach markante, das Landschaftsbild prägende Elemente dar. Der Gipskarst verfügt über arten- und individuenreiche Sonderstandorte. Hier findet man seltene Pilze, Farne, Flechten auf Felskuppen und schütterere Magerrasen sowie einzeitliche Reliktformen auf Gipssteilhängen. Zu den besonders schutzwürdigen, allgemein bekannte Arten zählen Aronstab, Türkenbundlilie, Hirschzunge u. a. Neben verschiedenen Fledermäusen zählen auch Baumrarder, Schläfer (Bilche) und Dachse zu den typischen Faunenelementen des Südharzes und insbesondere des Schutzgebietes. An Amphibien mit besonderer Bindung an Karstgewässer sind insbesondere die Molcharten und Feuersalamander zu nennen. Diese Lurche vermehren sich im Faulen Teich und im Schloßteich. Die Röhrichtbestände sind auch Lebensraum zahlreicher Libellen und anderer an Wasser gebundener Insekten. Die Blindschleiche, Ringelnatter sowie die Waldeidechse gehören zu den in dieser Region vorkommenden Reptilien. Für die Avifauna des Gebietes sind bestandsbedrohte und vom Aussterben bedrohte thermophile Arten der halboffenen Landschaft typisch. Zu ihnen gehören Goldammer und Neuntöter. Bedeutsam ist ferner die mannigfaltige Insektenfauna der unterschiedlichen Standorte.
- (3) Der in Abs. 1 und 2 beschriebene naturraumtypische Gebietscharakter und die genannten Werte und Funktionen des Gebietes sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Schutzziel ist die Erhaltung dieses Ausschnittes der Südharzlandschaft mit allen diesen prägenden Gipsmassiven und Karsterscheinungen, Pflanzen- und Tiergesellschaften, Tierhabitaten und deren Vernetzung zu ihrer dauerhaften Überlebensfähigkeit im Raume.

§ 4 **Verbote**

- (1) Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA ist es verboten, sich außerhalb von Wegen aufzuhalten oder fortzubewegen.

(3) Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
5. nichtöffentliche Wege mit Motorfahrzeugen zu befahren,
6. Feuer anzuzünden,
7. Mineraldünger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln anzuwenden,
8. Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
9. weitere Wildäcker und Kirtungen anzulegen,
10. zu reiten,
11. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen mit einer Personenzahl von mehr als 15 Teilnehmern durchzuführen,
12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Modellflugzeugen, durch Drachenflieger, Heißluftballons, Motocross, Sprengungen etc.),
13. Bodenschätze abzubauen,
14. Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
15. Steine und Mineralien zu sammeln,
16. Bild- und Schrifftafeln, Gedenkkreuze, sonstige Denkmale sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde anzubringen oder zu entfernen,
17. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen zu erweitern; insbesondere
 - a) feste Wege und Straßen, Schotterungen mit ortsfremden Material,
 - b) Anlagen der Touristenlenkung,
 - c) ortsfeste Draht- oder oberirdische Versorgungsleitungen,
 - d) weitere Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen,
18. die Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
19. zu angeln,
20. zu baden.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Verbote und Verordnungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

Freistellungen

(1) Freigestellt von den Verboten des § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NatSchG LSA und von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch ohne
 - Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser auszubringen,
 - Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - Wiesenflächen oder sonstiges Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
 - die Grünlandnarbe zu erneuern,
 - den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern.

2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch ohne
 - Holzeinschlagsmaßnahmen in der Zeit vom 1.3. bis 15.8. eines jeden Jahres vorzunehmen,
 - Kahlschläge durchzuführen,
 - Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen,
 - den Anteil an stehendem Totholz unter 5 % des gesamten Holzvorrates zu senken,
 - Pestizide und Düngemittel anzuwenden.
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch
 - nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und nicht wildfarbene Katzen, Mink, Marderhund, Waschbär, Füchse, Kaninchen und Fasane,
 - in der Zeit vom 1.3. bis 1.11. eines jeden Jahres nur als Ansitz- oder Pirschjagd.
 Vor der Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.
 4. die derzeitige Nutzung auf dem Flurstück 30/2 (Flur 1, Gemarkung Rottleberode),
 5. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
 6. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
 7. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.
- (2) Die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft ist dann ordnungsgemäß, wenn sie unter Beachtung der §§ 1 und 2 NatSchG LSA erfolgt.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind, werden angeordnet:
- das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
 - das Aufstellen von Verkehrsschildern durch die zuständige Behörde zur Durchsetzung des Verbotes nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9
Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA, wer den Vorschriften des § 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA über in Naturschutzgebieten verbotene Handlungen zuwiderhandelt, von denen einige in § 4 Abs. 3 dieser Verordnung beispielhaft aufgeführt sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 8.6.1993 der Bezirksregierung Halle über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Alter Stolberg (Sachsen-Anhalt)“ (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle vom 18.6.1993) aufgehoben.

Halle/S., den 16.10.1995

gez. Ingrid Häußler
Regierungspräsidentin